



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Die Aktiengesellschaft

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Februar 2021

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-514
Fax: 0385 5103-9514
Mail: krueger@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. iur. Thilo Krüger
www.ihkzuschwerin.de
© IHK zu Schwerin 2021



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u. a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Gründung
 - 2.1. Übernahme sämtlicher Aktien durch die Gründer und Feststellung des Gesellschaftsvertrags (Satzung)
 - 2.2. Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie des Abschlussprüfers für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr
 - 2.3. Bestellung des ersten Vorstands
 - 2.4. Gründungsbericht
 - 2.5. Gründungsprüfung
 - 2.6. Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister
 - 2.7. Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister
3. Organe der AG
 - 3.1. Vorstand
 - 3.2. Aufsichtsrat
 - 3.3. Hauptversammlung
4. KonTraG

1. Allgemeines

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die typische Rechtsform für Großunternehmen. Sie ist die einzige Gesellschaftsform mit Zugang zum Kapitalmarkt, d.h. zur Börse. Ihr Hauptvorteil liegt in der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalfinanzierung. Um die Rechtsform der AG auch für mittelständische Unternehmen attraktiver zu machen, wurden 1994 unter dem Arbeitstitel „Kleine AG“ verschiedene Vereinfachungen (Zulässigkeit der Einpersonengründung, Aufhebung von Formalien im Rahmen der Hauptversammlung etc.) in Kraft gesetzt, deren Bedeutung für die Praxis sich aber in Grenzen hält.

Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern lediglich das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Gesellschaft ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie kann selbst klagen und verklagt werden sowie Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken erwerben; sie verfügt über ein eigenes Vermögen und führt einen eigenen Namen.

Die AG gilt stets als Handelsgesellschaft, auch wenn Gegenstand des Unternehmens nicht der Betrieb eines Handelsgewerbes ist.

Die Gründung einer AG ist auch durch nur eine Person möglich. Gesellschafter der AG sind die Aktionäre. Sie müssen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Grundkapital

Die AG verfügt über ein festes, in Aktien zerlegtes Grundkapital. Der Mindestneubetrag des Grundkapitals ist 50.000 Euro.

Aktie

Die Aktie ist das Wertpapier, in dem die vom Aktionär durch Übernahme eines Anteils am Grundkapital erworbenen Rechte verbrieft sind. Sie repräsentiert einen nach der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien berechneten Bruchteil des Gesamtkapitals.

Die Aktien können als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Seit dem 01.01.1999 gilt für Nennbetragsaktien ein neuer gesetzlicher Mindestnennbetrag von einem Euro. Höhere Nennbeträge müssen ab diesem Zeitpunkt auf volle Euro lauten.

Stückaktien lauten auf keinen bestimmten Nennbetrag. Sie sind am Grundkapital jeweils in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten.

Wichtig:

Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden (geringster Ausgabebetrag).

Die Aktien können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Sie müssen auf den Namen lauten, wenn die Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.

Firmenname

Die Firma der AG kann als Personenfirma (Information über Gesellschafter), als Sachfirma (Information über Geschäftstätigkeit) oder als reine Fantasiefirma ohne jegliche Aussagekraft gebildet werden. Darüber hinaus sind Mischformen zulässig. Die Firmenbezeichnung muss aber stets den Rechtsformzusatz „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (z. B. „AG“) enthalten sowie Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen. Wichtig ist also in allen Fällen der Firmenbildung eine hinreichende Individualisierung.

Schließlich darf der Firmenname keine Zusätze enthalten, die zur Irreführung über wesentliche geschäftliche Verhältnisse geeignet sind.

Firmenname und Unternehmensgegenstand sollten mit der Industrie- und Handelskammer abgesprochen werden. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Deckblatt. Bei dieser Gelegenheit kann auch überprüft werden, ob an demselben Ort bzw. in derselben Gemeinde bereits eine andere Firma existiert, die von der neuen Firma nicht hinreichend unterscheidbar wäre. In diesem Fall wäre die neue Firma unzulässig.

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Geschäftsbriefe der AG müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist
- alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen; der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen.

2. Gründung

Die Gründung der AG vollzieht sich in folgenden Schritten:

2.1 Übernahme sämtlicher Aktien durch die Gründer und Feststellung des Gesellschaftsvertrags (Satzung)

Dies hat in einer Versammlung vor einem Notar zu erfolgen, der hierüber eine notarielle Niederschrift anfertigt. In dieser sind anzugeben:

- die Gründer
- bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die der einzelne Gründer übernimmt
- der eingezahlte Betrag des Grundkapitals

In der Satzung muss zwingend festgelegt sein:

- die Firma (Name) und der Sitz der Gesellschaft
- der Gegenstand des Unternehmens
- die Höhe des Grundkapitals
- die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien; bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl; außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung
- ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden
- die Zahl der Vorstandsmitglieder oder die Regeln, nach denen sich diese Zahl bestimmt
- Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft
- einzelnen Aktionären oder Dritten eingeräumte Sondervorteile
- der zu Lasten der Gesellschaft anfallende Gründungsaufwand

Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht. Deshalb kann die Satzung inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden, sondern darf nur in solchen Fällen von den Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen, wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt.

Die Aktien können gegen Geld- oder Sacheinlagen übernommen werden. Als Sacheinlagen können alle Vermögensgegenstände eingebracht werden, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Die Satzung hat in diesem Fall folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:

- den Gegenstand der Sacheinlage
- die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt
- den Nennbetrag bzw. bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien

2.2 Bestellung des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie des Abschlussprüfers für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr

Die Bestellung erfolgt durch die Gründer und muss notariell beurkundet werden.

2.3 Bestellung des ersten Vorstands

Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist der gesamte Aufsichtsrat zuständig.

2.4 Gründungsbericht

Der Gründungsbericht ist ein von den Gründern zu erstellender schriftlicher Bericht über den Hergang der Gründung. In diesem ist u. a. anzugeben, ob und in welchem Umfang bei der Gründung für Rechnung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds Aktien übernommen worden sind. Bei Sachgründungen müssen die wesentlichen Umstände dargelegt werden, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen abhängt.

2.5 Gründungsprüfung

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu überprüfen. Die Überprüfung muss sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

- ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien oder über die Einlagen auf das Grundkapital vollständig sind.
- ob der Wert der Sacheinlagen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Zudem muss in dem Prüfungsbericht der Gegenstand jeder Sacheinlage beschrieben und angegeben werden, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind.

In bestimmten Fällen muss diese Prüfung durch externe, gerichtlich bestellte Prüfer erfolgen (z.B. bei Sachgründungen oder wenn Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehören).

2.6 Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister

Die Anmeldung bedarf notarieller Beglaubigung und hat durch alle Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen.

Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt worden ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so hat der Gründer zudem für den Teil der Geldeinlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu bestellen.

Bei Bareinlagen muss der eingeforderte Betrag mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss in der Anmeldung ausdrücklich versichert werden.

Die Anmeldung wird dem zuständigen Amtsgericht vom beurkundenden Notar übersandt. In zweifelhaften Fällen holt das Gericht eine gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer und - wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt - der Handwerkskammer ein.

In Einzelfällen kann das Gericht weitere Stellen anhören, insbesondere wenn zur Durchführung der Geschäftstätigkeit spezielle Erlaubnisse erforderlich sind (Bsp.: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Ingenieurkammer). Werden bei der Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen Eintragungshindernisse festgestellt, wird die Gesellschaft entweder direkt oder über ihren Notar entsprechend informiert und erhält Gelegenheit zur Abhilfe.

2.7 Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister

Eine eigene Rechtspersönlichkeit erwirbt die Gesellschaft erst zu diesem Zeitpunkt. Vor der Eintragung besteht die AG als solche noch nicht. Es handelt sich vielmehr um eine Gründungsvereinigung, auf die die Bestimmungen des Aktiengesetzes nur teilweise anwendbar sind. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich. Mehrere Handelnde haften als Gesamtschuldner.

Gründungsdauer

Die Dauer des Eintragsverfahrens hängt davon ab, ob das Registergericht bei der Prüfung der Anmeldung Mängel feststellt, die von der Gesellschaft behoben werden müssen. Ansonsten sollte mit einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen ab Absendung der Anmeldungsunterlagen an das Gericht gerechnet werden. Bei Sachgründungen nimmt das Eintragsverfahren regelmäßig mehr Zeit in Anspruch als bei Bargründungen.

Gründungskosten

Die Gründungskosten sind von der Höhe des Grundkapitals abhängig. Bei einem Grundkapital von 50.000 Euro kostet die Beurkundung der Satzung derzeit 264,00 Euro, die notarielle Beglaubigung der Anmeldung 33,00 Euro und die Eintragung in das Handelsregister 132,00 Euro. In den neuen Bundesländern gilt hierauf derzeit noch eine Gebührenermäßigung i. H. v. 10 %. Hinzu kommen die Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister im Bundesanzeiger und mindestens einem weiteren Bekanntmachungsblatt, z. B. in der Schweriner Volkszeitung. Pro Veröffentlichung sollte ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro bis 150,00 Euro eingeplant werden.

Weitere Kosten können durch die Inanspruchnahme von anwaltlichem Rat, für weitere Unterstützung bei bestimmten Formulierungen durch den Notar oder für die Erstellung einer Satzung entstehen. Insbesondere was die Erstellung der Satzung betrifft, ist es ratsam, die Kostenfrage im Vorfeld anzusprechen, da die insoweit anfallenden Gebühren der freien Vereinbarung unterliegen.

3. Organe der AG

3.1 Vorstand

Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und leitet sie in eigener Verantwortung. An Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung ist er nicht gebunden. Seine Vertretungsbefugnis kann nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf längstens fünf Jahre bestellt. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Setzt er sich aus mehreren Personen zusammen, so sind alle Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Die Satzung kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Seine zentrale Aufgabe ist die Überwachung und Beratung des Vorstands, der dem Aufsichtsrat gegenüber umfassende Berichtspflichten hat.

Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

3.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Willensbildungsorgan der Gesellschaft. In ihr üben die Aktionäre ihre Rechte aus. Jeder Aktionär kann in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Zuständigkeit und Aufgaben der Hauptversammlung erstrecken sich hauptsächlich auf die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen.

4. KonTraG

Am 01.05.1998 ist das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in Kraft getreten. Durch dieses Reformgesetz soll die Stellung der Aktionäre gestärkt werden. Insbesondere wurde das Prinzip „One share, One vote“ weitgehend verwirklicht und die Durchsetzung einer Haftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft erleichtert. Darüber hinaus wurden umfangreiche Kontroll-, Prüfungs-, und Informationspflichten des Managements eingeführt, damit Risiken im Unternehmen frühzeitig erkannt und begrenzt werden können.